

Fastnachtsordnung_1567

Fastnachtsordnung von 1576

Celle 1567 (Eckart, Rudolf: Aus dem alten Niedersachsen. Bd 1-3 Bremen 1907, Bd. 4 Bremen 1909, a S. 91/2, Nr. 38):

?Mandat vnd Ordnung wie es in den Fastelabend in der nachperschafft vnd sonsten mit den Mumenschantzen zu gehen soll gehalten werden.

Wiewoll Zucht und Erbarkeit bei der Freude sein solle, vnd derowegen in fürstlicher außgegangenen Policey Ordnung verboten ist, das keiner soll one rock oder mantell, in blosen hosen vnd wammes tantzen. Auch die Jungfrawen, Frawen vnd Megde nicht vngebörllich vordreien und vmbwerffen, So befindet sich doch daß etzliche mutwillige leuchtuertige gesellen nicht allein in blosen hosen vnd wammes, Sonder auch also in der Fastelabend aus einer nachperschafft in die andere vnd sonst hin vnd wieder in der Statt durch die Strassen vmbtantzen, vnd die frawes Personen leichtfertig verdreien vnd werffen. Weil aber solches nicht zgedulden, So thun unsere gnedigen Fürsten vnd hern hiemit ernstlich gebieten. Das keiner ohne rock oder mantell in blosen hosen vnd wammes tantzen noch die frawes Personen leichtuertig verdreien oder werffen, Sonder ein Jeder züchtig tantzen, vnd sich der Leichtfertigkeit enthalten solle.

Zum anderen soll auch aus einer nachperschafft nicht in die andere, Noch sonsten durch die strassen in der Stadt hin vnd wider getantzet werden, Sondern eine jede nachperschafft soll bei sich pleiben. Vnd die tãntze in ihren heuseren vnd vor denselbigen do sie bei einander sein, auff der strassen halten. Welcher hiewider handelt, der soll so oft ehr es thuet den herrn einen gulden vnd die nachperschafft drey groschen zu straff geben, oder einen tag vnd eine nacht vor solche straf in gefencknűß sitzen. Vns sollen die nachpern hiruff acht habenn, vnd so hiewider geschehe, es nicht vngeandtet lassen Sonder den anderen Tag dem burgschlüter anzeigen, Auch ihre groschen vnnachleßlich von dem Verbrecher einfordern, Welche es aber nicht thun, vnd wissentlich vnd fürsetzlich solche leichtfertigkeit verschweigen würde, dieselbige nachperschafft soll den hern den straffgulden bezalen.

Weill auch ie zu Zeiten aus dem, das aus einer nachperschafft in die andere Mumschantzen gepracht werden, vnwill erwachsset So soll solches fürder vnderlassen, Vnd aus keiner nachperschafft in die andere mumschantzen gepracht werden, bei Vermeidung straff.

Es soll auch derjenige in welches Hauß die nachpern sitzen, befehlich haben zu sechs vhren vf den tisch zu schlagen, vnd damit die nachpern außkündigen. Es soll auch in dem selbigen hauß den nachpern darnach kein Pier lenger getzapfet werdern.

Signatum 10. Februarij Ao. pp. 67?

Zurück zu [Fastnachtsverbote um 1700](#)